



Landrat als Behörde der Landesverwaltung · Postfach 19 40 · 35573 Wetzlar

An den
Gemeindevorstand der Gemeinde Breitscheid
Rathausstraße 14

35767 Breitscheid

Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2024;

- hier: I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung
II. Haushaltsbegleitverfügung

- Bezug: 1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26. Februar 2024
2. Ihre E-Mails vom 1. und 7. März 2024
3. Ihre abschließende E-Mail vom 25. März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Lay,

gemäß den §§ 94, 97a und 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der gültigen Fassung erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Breitscheid die

I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung 2024

zur Aufnahme von **Liquiditätskrediten** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach § 97a Nr. 5 i. V. m. § 105 HGO bis zu einem Höchstbetrag von
1.000.000 € (i. W.: eine Millionen Euro)

Die Haushaltssatzung 2024 beinhaltet **keine weiteren genehmigungsbedürftigen Bestandteile**. Die Genehmigung ist gem. § 97a und § 105 HGO mit folgenden Auflagen verbunden.

Auflagen:

1. Die Aufsichtsbehördliche Genehmigung inkl. Haushaltsbegleitverfügung sind zeitnah gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung in geeigneter Form bekannt zu machen. Den Beleg hierüber und den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung i. S. v. § 97 Abs. 4 HGO bitte ich bis zum **30. April 2024** an mich zu übersenden.
2. Die Aufstellung des **Jahresabschlusses 2023** hat fristgerecht im Sinne der Vorgaben des § 112 Abs. 5 HGO bis zum **30. April 2024** zu erfolgen. Mit der Unterrichtung im Sinne von § 112 Abs. 5 HGO bitte ich auch um Vorlage eines Arbeitsplans zwecks Aufarbeitung des Prüfungsrückstaus.

in Vertretung

Ulrich Jochem
Verwaltungsoberrat



Aufsichts- und Kreisordnungs-
behörden, Verkehr

Kommunal- u. Finanzaufsicht

Datum

26. März 2024

Unser Zeichen:

15.1 - FA- 221.2 (532004)

Ansprechpartner:

Herr Jochem

Telefon Durchwahl:

06441 407-2100

Telefax Durchwahl:

06441 407-2900

Gebäude:

D-Karl-Kellner-Ring 51

Zimmer-Nr.: **D 0.128**

Telefonzentrale:

06441 407-0

E-Mail:

ulrich.jochem@lahn-dill-kreis.de

Ihre Mail vom

1. März 2024

Ihre Zeichen:

Hausanschrift:

Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

Do. 13:30 – 18:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung



II. Haushaltsbegleitverfügung für die Gemeinde Breitscheid 2024

- Kommunal- und Finanzaufsicht -
 Datum: **26. März 2024**
 Unser Zeichen: 15.1 – FA - 221.1 (532004)
 Ansprechpartner: Herr Jochem

Sehr geehrte Damen und Herren,
 sehr geehrter Herr Bürgermeister Lay,

mit Verspätung gegenüber den gesetzlichen Vorgaben des §§ 94 ff HGO haben Sie den Haushalt 2024 beschlossen und mir am 1. März 2024 vorgelegt. Nachfragen meinerseits wurden zeitnah beantwortet und erbetene ergänzende Unterlagen vorgelegt, so dass am 5. März 2024 alle Unterlagen bei mir vorlagen. Herzlichen Dank für die Zusammenarbeit.

Bereits im Vorfeld haben Sie mich über den Haushaltsentwurf 2024 informiert und meine Anregungen aus der Vorprüfung berücksichtigt. Aufgrund der Vorprüfung war ich in der Lage, die Prüfung, nach erfolgter partieller Klärung der erforderlichen Rückfragen, zeitnah abzuschließen.

1. Rückblick und formale Aspekte

Die Auflagenerfüllung aus der ABG 2023 war eher durchwachsen, weil der im Frühjahr 2023 vorgelegte Zeitplan für die Aufarbeitung des Prüfungsrückstands bei den Jahresabschlüssen nicht wie geplant umgesetzt werden konnte und auch der Jahresabschluss 2022 erst zeitversetzt aufgestellt wurde. Die organisatorischen und personellen Gründe erklären die entstandenen Verzögerungen.

Im Rückblick auf die letzten zwei Jahre ergibt sich in einem Vergleich der Plan- und der Ist-Werte folgender, durchweg positiver Status im Plan-IST-Vergleich:

Ergebnishaushalt		2021			2022 (Nachtrag)		
		Plan in €	IST in €	Diff in €	Plan in €	IST in €	Diff in €
ordentlich	Ertrag	9.067.810	9.675.190	607.380	9.613.517	10.050.071	436.554
	Aufwand	9.440.471	8.645.095	- 795.376	9.400.842	8.658.092	- 742.750
	Saldo	- 372.661	1.030.095	1.402.756	212.675	1.391.979	1.179.304
Finanz-	Ertrag	15.250	45.815	30.565	15.250	12.860	- 2.390
	Aufwand	179.200	163.212	- 15.988	165.300	151.555	- 13.745
	Saldo	- 163.950	- 117.397	46.553	- 150.050	- 138.695	11.355
Zwischensumme		- 536.611	912.698	1.449.309	62.625	1.253.284	1.190.659
außerord.	Ertrag	20.000	68.454	48.454	20.000	24.992	4.992
	Aufwand	-	42	42	-	157	157
	Saldo	20.000	68.412	48.412	20.000	24.835	4.835
Ergebnishaushalt		- 516.611	981.110	1.497.721	82.625	1.278.119	1.195.494
Finanzhaushalt		2021			2022 (Nachtrag)		
		Plan in €	IST in €	Diff in €	Plan in €	IST in €	Diff in €
laufende Verwaltungs- tätigkeit	Einzahlungen	8.615.835	8.831.149	215.314	9.160.875	9.762.597	601.722
	Auszahlungen	8.690.526	7.528.532	- 1.161.994	8.657.282	7.825.233	- 832.049
	Saldo	- 74.691	1.302.617	1.377.308	503.593	1.937.364	1.433.771
ordent. Tilgung		336.000	334.103		313.600	315.977	
Fazit		- 410.691	968.514		189.993	1.621.387	

Positiv ist festzustellen, dass es Ihnen sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt seit 2020 stets gelungen ist, den Haushalt „in Rechnung“ auszugleichen. Dies verdient Anerkennung! Damit haben Sie auch eine gute Basis für möglicherweise kommende, eher schwere Jahre und die Option des Ausgleichs unter Rückgriff auf Rücklagen geschaffen.



Der Vorbericht des Haushaltsplans 2024 ist durchdacht, informativ und entspricht den Vorgaben des § 6 GemHVO. Der Ergebnishaushalt 2024 berücksichtigt die Vorgaben des § 2 GemHVO und der Finanzhaushalt die des § 3 GemHVO. Der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt i. S. von § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO wird planerisch durch die Inanspruchnahme von kumulierten Überschüssen aus Vorjahren (Rücklagen) sichergestellt. Ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) war aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bzw. in Würdigung des Finanzplanungserlasses nicht erforderlich.

Ich empfehle darüber nachzudenken, doch zukünftig – soweit kein zeitlich begründeter anderweitiger Bedarf besteht - die Realsteuerhebesätze direkt wieder durch die Haushaltssatzung festzulegen und nicht weiterhin durch eine Hebesatzsatzung. Nach aktuellem Sachstand (und ohne anhängenden, allgemeinen Verwaltungsstreitverfahren in ihrem Ergebnis vorgreifen zu wollen) ist ohnedies davon auszugehen, dass die Umsetzung der Grundsteuerreform 2025 eine Neufestsetzung der Hebesätze auf der Basis der veränderten Ausgangs- und Basisdaten der Finanzverwaltung erforderlich machen wird.

2. Status Jahresabschlüsse

Es besteht noch immer ein deutlicher Prüfungsrückstau bei den Jahresabschlüssen und mir liegen die geprüften Abschlüsse für die Haushaltsjahre 2015 bis 2022 noch nicht vor. Aufgrund dieses Rückstandes ist die Buchführung nach Beurteilung der Abteilung Revision aus Kassenprüfberichten derzeit nicht als ordnungsgemäß zu bewerten. Zwecks Umsetzung nehme ich Bezug auf Ihren Zeit- und Arbeitsplan zur Aufarbeitung der Jahresabschlussprüfungen, den Sie am 7. März 2024 übersandt haben und den es nunmehr auch wirklich umzusetzen gilt; aus dem von Ihnen vorgelegten Arbeitsplan ergibt sich folgender Status und weitere Planung:

Status:

1. Umstellung auf die Doppik zum 01.01.2008
2. Eröffnungsbilanz aufgestellt am 30.06.2010
3. Aktuell Abschlüsse erstellt bis inkl. 2022
4. Abschlüsse geprüft und Entlastung erteilt bis inkl. Jahr 2013
5. Abschlüsse derzeit in Prüfung: 2014
6. Prüfbereitschaft gemeldet für Abschluss/Abschlüsse 2015 und 2016 mit der Bitte um Kurzprüfung. Ein erstes Gespräch wurde mit Herrn Kröckel geführt.

Arbeits- und Zeitplan:

- 2024 Erklärung der Prüfbereitschaft für die Abschlüsse 2015/2016/2017
- 2025 Erklärung der Prüfbereitschaft für die Abschlüsse 2018/2019/2020/2021
- 2026 Erklärung der Prüfbereitschaft für die Abschlüsse 2022/2023/2024/2025.

Darüber hinaus besteht für die Gemeindekasse keine aktuelle Dienstanweisung unter Einbezug der Finanzbuchhaltung. Im Interesse des „Internen Kontrollsystems (IKS)“ empfehle auch ich die bestehenden Dienstanweisungen zu aktualisieren. Es liegt im Interesse der Gemeinde selbst, die Planung kommender Haushalte auf dem soliden Fundament zeitnah geprüfter Abschlüsse aufzubauen.

Mit der **Auflage 2** möchte ich die zeit- und sachgerechte Aufstellung des Abschlusses 2023 ebenso sicherstellen, wie die Aufarbeitung des Aufstellungsrückstaus bei den Jahresabschlüssen. Insofern nehme ich bezüglich der Aufstellung des Abschlusses auf § 112 Abs.5 und 6 der HGO Bezug.



3. Liquidität und Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt entspricht inhaltlich und formal den Vorgaben des § 3 GemHVO und ist 2024 im Sinne der Vorgaben des § 92 Abs.5 Nr.2 HGO ausgeglichen („Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn (...) im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen "Hessenkasse" geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.“). Der eingebrachte Entwurf war noch durch einen fehlenden Ausgleich im Finanzhaushalt gekennzeichnet. Auch perspektivisch sind Sie in der Gefahr, den Finanzhaushalt nicht ausgleichen zu können und somit unter „die Haushaltssicherung“ zu fallen; die aktuell in der Beratung angepassten Planungen sollten Sie nicht in falsche Sicherheit wiegen:

Finanzhaushalt								
Breitscheid								
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Jahresabschlusses 2022	Haushaltsansatz		Planungsdaten		
				2023	2024	2025	2026	2027
1	2	3	4	5	6	7	8	9
09		Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 1 bis 8)	9.762.597	9.783.900	9.857.374	9.868.574	10.040.065	10.188.365
18		Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 10 bis 17)	-7.826.733	-9.492.278	-9.620.723	-9.540.023	-9.481.423	-9.372.853
19		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 9 und 18)	1.935.864	291.622	236.651	328.551	558.642	815.512
32	846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse:	-315.977	-230.600	-235.750	-235.750	-235.750	-235.750
		davon Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	-301.180	-217.000	-222.100	-222.100	-222.100	-222.100

Inwiefern durch den Finanzplanungserlass des HMdI vom 11. Oktober 2023 geschaffene „Sonderoptionen“ zur Kompensation eines fehlenden Ausgleichs durch ungebundene Liquidität auch zukünftig gelten, wage ich nicht zu prognostizieren.

Der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 1 Mio.€ ist vor dem Hintergrund der vorgelegten Liquiditätsplanung in Verbindung mit dem zuvor dargestellten Liquiditätsbedarf für den Ausgleich des Finanzhaushaltes angemessen; überdies musste in den letzten Jahren der Liquiditätskredit nur im Ausnahmefall unterjährig in Anspruch genommen werden und wurde dann auch zum Jahresende wieder entsprechend den Vorgaben zurückgeführt. Der von § 106 Abs1. HGO geforderte Aufbau einer sog. Liquiditätsreserve ist Ihrerseits erfüllt worden. Gleichwohl darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese Reserve größere negative Veränderungen auf der Ertrags- oder auch der Aufwandseite nicht wird auffangen können. Eine Nettoneuverschuldung wird Ihrerseits erneut vermieden. Im Quervergleich mit den anderen Kommunen ist der Stand der Verbindlichkeiten pro Einwohner in Breitscheid unterdurchschnittlich und somit weit besser als er Durchschnitt; bei der Mehrzahl der Kommunen im Lahn-Dill-Kreis liegt die Pro-Kopf-Verschuldung deutlich höher. Insofern ist Breitscheid auch hier gut aufgestellt. Damit diese gute Ausgangsposition auch genutzt und erhalten werden kann, gilt es Planungs- und Entscheidungsprozesse eng an den Vorgaben des § 12 GemHVO auszurichten (siehe dazu Nr.4).



4. Investitionen

Um das Erreichte zu sichern, ist es wichtig, die künftigen investiven Maßnahmen exakt zu planen und sach- und zeitgerecht zu veranschlagen. Grundsätzlich besteht eine Tendenz mehr Investitionen „zu planen“, als tatsächlich umgesetzt werden können. Es gilt, die Vorgaben des § 12 GemHVO anzuwenden und transparent zu planen und zeitgerecht zu veranschlagen (Kassenwirksamkeit) und keine Veranschlagung ohne Kosten- und Folgekostenberechnung und Umsetzungsplanung vorzunehmen. Exakt dies regelt der § 12 GemHVO auf den ich an dieser Stelle ausdrücklich aufmerksam machen möchte:

- (1) Bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, ist unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.*
- (2) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.*

Ergänzend führt der Hinweis 1 zu § 12 GemHVO aus:

- 1. § 12 GemHVO konkretisiert den Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 92 Abs. 2 HGO). Bei der Ermittlung der wirtschaftlichsten Lösung sind nicht nur die Gesamtkosten (einschließlich Folgekosten), sondern auch der Gesamtnutzen der Maßnahme zu berücksichtigen. Ein Muster für die Berechnung jährlicher Folgekosten ist als Anlage 1 beigelegt. Bei Maßnahmen mit längerfristigen Auswirkungen können erforderlichenfalls andere Berechnungsmethoden, z.B. dynamische Investitionsrechnungen, angewendet werden. In geeigneten Fällen soll eine Nutzen-Kosten-Untersuchung erstellt werden.*

Für die „erheblichen Investitionen“ haben Sie mir die Kosten- und Folgekostenberechnungen vorgelegt. Bei Durchsicht dieser Unterlagen fällt aber auf, dass alle drei Veranschlagungen nur auf Kostenschätzungen und nicht auf den geforderten Kostenberechnungen aufbauten. Gerade in Zeiten des sich unkontrolliert zeigenden Baukostenindex entspricht dies nicht nur nicht den Vorgaben, sondern stimmt auch in der Sache nachdenklich. Im Blick auf die niedrige Pro-Kopf-Verschuldung und die derzeit nicht vorgesehene Kreditaufnahme für 2024 (auch keine Verpflichtungsermächtigung für die Auszahlung in Folgejahren) mache ich auf diesen Aspekt nochmals ausdrücklich aufmerksam und würde mir ggf. in Folgejahren auch vorbehalten, soweit die Qualität der Basis der Veranschlagung von Investitionen nicht verbessert wird, ggf. einzelne Maßnahmen unter Einzelgenehmigungsvorbehalt zu stellen. Die Grundlagen der Veranschlagung, d.h. die Kosten- und Folgekostenberechnungen sollten zudem spätestens während der Haushaltsberatungen auch den Gremien vorgelegt werden. Gerade die Folgekostenberechnung und die Beachtung der jährlichen Kosten nach Anschaffung/Inbetriebnahme/Fertigstellung wird immer wichtiger. Ich erspare Ihnen und mir an dieser Stelle den erneuten Hinweis auf die Erkenntnisse zu dem Thema des Landesrechnungshofes im Rahmen der überörtlichen Prüfung und verweise nur auf die Kommunalberichte:

<https://rechnungshof.hessen.de/veroeffentlichungen/kommunalberichte>

Im Blick auf die Zukunft, ist es jetzt noch mehr von Bedeutung, zukünftige Investitionen noch detaillierter zu planen und sach- und zeitgerecht zu veranschlagen. Deswegen gilt es die 2021 nochmals „nachgeschärften“ Vorgaben des § 12 GemHVO zu beachten und auch konsequent anzuwenden. Überdies gewinnt die Lebenszyklusbetrachtung als Grundlage von Investitionsentscheidungen aufgrund des steigenden Kostenanteils nach Anschaffung und Inbetriebnahme weiter an Bedeutung.



5. Ausblick

Mit der Herausforderung des demografischen Wandels setzen Sie sich im Vorbericht auseinander. Die aktuelle „Situation“ darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Wirkungen des demographischen Wandels bereits begonnen haben und sich weiter verstärken werden. Insofern waren Sie mit dem „Gesundheitszentrum“ der Zeit voraus (wie aktuelle Diskussionen anderweitig zeigen) und befinden sich aktuell bereits in dem Diskussionsprozess zum Thema „altersgerechtes Wohnen“.

Wichtig ist und bleibt ein durchdachtes, konzeptionelles und vor allem gemeinsames Vorgehen um angesichts der multiplen Herausforderungen bestehen zu können. Aktuell bleibt zum Beispiel noch unklar, welche Auswirkungen das vom Bund beschlossene Wachstumschancengesetz auf die Ertragslage der Gemeinde haben wird und welche Auswirkungen die nach Ankündigung des HMdF und den Verlautbarungen der Kommunalen Spitzenverbände dazu auf 2026 verschobene Novellierung des kommunalen Finanzausgleiches für Breitscheid haben könnte bzw. haben wird.

Aber wie formulierte bereits der unvergessene Vaclav Havel so treffend: **„Hoffnung ist eben nicht Optimismus, ist nicht die Überzeugung, dass etwas gut ausgeht, sondern die Gewissheit, dass etwas Sinn hat - ohne Rücksicht darauf, wie es ausgeht.“**

Für mich bleibt in alldem nur zu erkennen und erneut festzustellen, dass die Herausforderungen der Zukunft nur zusammen und gemeinsam bewältigt werden können.

Ich danke Ihnen herzlich für die sehr gute, vertrauensvolle und vorbildliche Zusammenarbeit. Dem Vollzug des Haushalts 2024 wünsche ich ein „gutes Gelingen!“.

Im Vollzug des Haushalts 2024 wird Sie dann mein neuer Mitarbeiter Jörg Schönberger betreuen und begleiten.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung


Ulrich Jochem
Verwaltungsobererrat

